

§ 7

Zu den Investitionen zur Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen gehören alle Kapazitätserweiterungen durch Neubau kompletter Produktionsanlagen, von Werkteilen und Teilen von Einrichtungen, sofern sie nicht als Investitionsvorhaben einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung haben, daß sie selbständigen Betrieben gleichzustellen sind. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung die Staatliche Plankommission.

§ 8

Zu den Investitionen zum Neubau von Betrieben und Einrichtungen gehören:

- a) der Aufbau neuer Betriebe und Einrichtungen, für die erst ein Rechtsträger zu benennen ist,
- b) der Bau in sich geschlossener Werke und Einrichtungen, die gemäß § 7 selbständigen Betrieben und Einrichtungen gleichzusetzen sind.

Abschnitt 3

Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekte, abrechnungsfähige Bauabschnitte

§ 9

(1) Investitionsvorhaben sind Investitionsmaßnahmen, die von einem Investitionsträger durchgeführt werden, funktionell zusammengehören und eine wirtschaftlich-technische Einheit bilden. Zu einem Investitionsvorhaben gehören auch Hilfs- und Nebenanlagen, sofern sie nicht in einen anderen Planträgerbereich fallen. Das Investitionsvorhaben kann mehrere Teilvorhaben umfassen, die mit der Aufgabenstellung bestätigt werden.

(2) Teilvorhaben sind Abschnitte eines Investitionsvorhabens, die in der Regel funktionsfähig sind und bereits vor Fertigstellung des Investitionsvorhabens in Betrieb genommen werden können. Die Gliederung in Teilvorhaben kann sowohl auf der Basis technologischer Abschnitte als auch auf der Basis von Ausbaustufen erfolgen. In Ausnahmefällen können auch bauvorbereitende Maßnahmen, z. B. Er- und Aufschließungsarbeiten, Baustelleneinrichtungen als Teilvorhaben bestätigt werden. Bestimmend für die Möglichkeit einer Gliederung in Teilvorhaben ist, daß für diese ökonomische Kennziffern ausgewiesen werden können. Ausgenommen hiervon sind Teilvorhaben, die bauvorbereitende Maßnahmen darstellen.

(3) Objekte sind Abschnitte eines Investitionsvorhabens oder Teilvorhabens, die erst im Zusammenwirken mit anderen Objekten eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) Abrechnungsfähige Bauabschnitte sind Objekte oder Teile von Objekten, die von den ausführenden Betrieben als abgeschlossene Leistungen abgerechnet werden. Sie bilden die Grundlage für die Planung der Investitionen sowie für die Planung der Produktion der ausführenden Betriebe.

(5) Projekte werden ausgearbeitet für Investitionsvorhaben. Für Teilvorhaben dürfen gesonderte Projekte nur dann erarbeitet werden, wenn sie in der Aufgabenstellung getrennt ausgewiesen sind und bestätigt wurden.

Abschnitt 4

Planträger und Investitionsträger

§ 10

(1) Planträger sind die Staats- und Wirtschaftsorgane, die mit der selbständigen Durchführung der Investi-

tionspläne beauftragt und den Investitionsträgern übergeordnet sind.

(2) Hauptplanträger sind solche Staats- und Wirtschaftsorgane, die für die Durchführung ganzer, die Bereiche mehrerer Planträger berührender Investitionsprogramme oder Teilen hiervon eingesetzt sind.

(3) Investitionsträger sind die mit der Durchführung von Investitionsvorhaben auf Grund von bestätigten Investitionsplänen beauftragten Betriebe, Einrichtungen oder Aufbauleitungen.

(4) Generalinvestoren sind solche Betriebe, Einrichtungen oder Aufbauleitungen, die für die Durchführung von Investitionsprogrammen oder Teilen hiervon als verantwortliche Investitionsträger eingesetzt sind. Sie unterstehen in der Regel einem Hauptplanträger.

Abschnitt 5

Bildung und Verwendung von Reserven

§ 11

(1) In den Perspektiv- und Jahresinvestitionsplänen sind materielle und finanzielle Reserven zu bilden, die die Stabilität der Investitionspläne und Kontinuität der Investitionsdurchführung sichern.

(2) Die Planträger bilden in den jährlichen Plan Vorschlägen und Plänen Reserven, die vorrangig zur Abdeckung der bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für Investitionen noch nicht erkennbaren materiellen Überhänge aus dem Vorjahr sowie von Katastrophen- und Schadensfällen Verwendung finden. Mit diesen Reserven ist außerdem zu gewährleisten, daß rationelle Verfahren, die sich insbesondere aus der Forschung und Entwicklung ergeben und die bei der Ausarbeitung des Investitionsplanes noch nicht bekannt waren, im Laufe des Planjahres schnell in die Produktion eingeführt werden können.

(3) Die Reserven sind quartalsweise zu überprüfen und entsprechend den realen Möglichkeiten zu reduzieren.

Abschnitt 6

Planänderungen

§ 12

(1) Planänderungen im Investitionsplan dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Planerfüllung, beantragt werden.

(2) Planänderungen einzelner Investitionsvorhaben sind zu beantragen, wenn:

- a) sich eine oder mehrere der im Investitionsplan bestätigten ökonomischen Kennziffern um mehr als 5 % ungünstiger gestalten,
- b) die Termine für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kapazitäten um mehr als 4 Wochen hinausgeschoben werden sollen,
- c) sich der Arbeitskräftebedarf für die Inbetriebnahme der Kapazitäten erhöht,
- d) bestätigte Investitionsvorhaben oder Teilvorhaben eingestellt oder zeitlich zurückgestellt werden sollen,
- e) im Laufe des Planjahres neue Investitionsvorhaben oder Teilvorhaben in die Pläne aufgenommen werden sollen.

(3) Die Bestätigung der Planänderungen einzelner Investitionsvorhaben erfolgt durch die im § 30 Absätzen 1 und 2 der Verordnung festgelegten Organe und